

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**zur**

**Einbeziehungssatzung „Berging West“**

**auf den Flurstücken 1259/2, 1259/TF., 1193/2**

**Gemarkung Sillertshausen und Gemeinde Attenkirchen**

**Verfasser:**

**A. Schneider, Landschaftsarchitekt**

**Billingsdorf, den 11.06.2018**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1	Prüfungsinhalt..... 1
2.	Datengrundlagen ..... 1
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 2
4.	Wirkungen des Vorhabens..... 3
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 3
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse ..... 3
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse..... 3
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 4
5.1	Verbotstatbestände ..... 4
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung..... 4
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 5
6.0	Gutachterliches Fazit ..... 11

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	8
--	---

Literaturverzeichnis .....	12
----------------------------	----

## 1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt am westlichen Ortsrand von Berging bereits bebaute und von Bebauung geprägte Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich Berging einzubeziehen. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 1259/2, 1259/TF., 1193/2, Gemarkung Sillertshausen. Die für die geplante bauliche Nutzung nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich enthalten.

Auf dem einbezogenen Teil des Flurstücks Nr. 1259 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Lagerhalle eines ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden.

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FFH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertungen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 01/2013, Bayer. Staatsministerium des Innern, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

### **3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

#### **4. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: (0 = nicht gegeben, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch).

##### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Befahren und Bearbeiten der Baugrundstücke (3)
- Befahren der Erschließungsstraße (2)
- Aushub von Kabelgräben, Bodenzwischenlagerung (2)
- Lärmemissionen durch Arbeitsgeräusche (3)
- optische Störungen (2)
- Erschütterungen (2)
- Schadstoffemissionen (1)
- Veränderungen des Wasserhaushalts (2)

##### **4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Teilversiegelungen durch Überbauung (4)

##### **4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Wohnnutzung (2)
- Lärmemissionen (2)
- Kollisionsrisiko (0)
- Fahr – und Fußgängerverkehr (1)

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Grundsätzliche Vermeidung von Heckenrodungen

- Pflege- und Rückschnitt von Hecken nicht während der Brutzeit von Heckenbrütern
- Erhaltung des angrenzenden Gehölzbestandes

Die Realisierung dieser Maßnahmen verhindert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Teilhabitaten während der Brutzeit im Vorhabensbereich.

### **5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

### **Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

#### **Pflanzenarten**

Im östlichen Bereich verläuft von Norden nach Süden das Biotop Nr. 7436-0092-009 eine Hecke, die vorwiegend aus hochgewachsenen Haseln besteht. Artenschutzrechtlich geschützte Gehölzarten kommen hier nicht vor.

Eine Betroffenheit geschützter Pflanzenarten ist deshalb auszuschließen.

#### **Säugetiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Säugetierarten ohne Fledermäuse des Anhang IV bekannt oder zu vermuten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### **Fledermäuse**

Im Planungsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Gemäß der Artenschutzkartierung Stand März 2014 sind keine Nachweise von Anhang IV-Fledermaus-Arten bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### **Kriechtiere**

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV bekannt. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich stellen aufgrund fehlender typischer Habitatsstrukturen keine geeigneten Lebensbereiche für Reptilien dar.

Eine Betroffenheit der Reptilienarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

### **Lurche**

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Es bestehen auch keine geeigneten Habitate.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht zu vermuten.

### **Fische**

Es sind keine Vorkommen von Fischen der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb auszuschließen.

### **Libellen**

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate im Vorhabensbereich nicht vor

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

### **Käfer**

Käferarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und keine potentiellen Habitate zu vermuten.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

### **Schmetterlinge**

Es sind keine Vorkommen von Tag- und Nachtfalter der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

## Weichtiere

Es sind keine Vorkommen von Weichtiere der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist nicht zu vermuten.

## Vögel

Im Artenschutzkataster (BayLfU August 2010) sind im Planungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst.

Das mögliche Artenvorkommen im Gebiet wird aufgrund einer Potenzialabschätzung abgeleitet. Zunächst ist mit dem Vorkommen zahlreicher typischer, ungefährdeter Vogelarten siedlungsnaher Lebensräume zu rechnen.

In den Heckenstrukturen im westlichen und östlichen Bereich mit größerem Baumanteil ist grundsätzlich mit hecken- und gehölbewohnenden Vögeln zu rechnen. Zu erwarten sind insbesondere Kohlmeise, Blaumeise und Kleiber sowie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Buchfink. Nicht auszuschließen ist, dass an das Planungsgebiet angrenzende Siedlungsränder Teilhabitate des Gartenrotschwanzes sein könnten, einer in Bayern gefährdeten Art, die bevorzugt in Gärten, Parks und Waldrandbereichen in Siedlungsnähe lebt. Es ist nicht zu vermuten, dass auch streng geschützte, jedoch ungefährdete Arten das Planungsgebiet als Ruhe- oder Brutplatz sowie zur Jagd nutzen. Mit Vorkommen von anderen bestandsgefährdeten (Kategorie 3 oder höher) oder besonders anspruchsvollen und störungsempfindlichen Vogelarten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen.

Für bodenbrütende Vogelarten wie z.B. der Feldlerche, Fasan und Rebhuhn ist die einbezogene Ackerfläche mit einer lichten Weite von rund 40m und randlichen Gehölzstrukturen als Bruthabitat eher ungeeignet.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum zum Bauvorhaben hier potenziell vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten im Gebiet werden aufgrund einer Abschichtung gemäß den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Stand 01/2013, Bayer. Landesamt für Umwelt abgeleitet.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>1)</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	U2
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	U1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	FV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta euroaea</i>	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	FV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	U2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	U1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,  
 KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

**Vogelarten offener Landschaften (*Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten Art(en) im UG  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Von dieser Gilde könnte insbesondere Jagdfasan und Rebhuhn potenziell vorkommen.

**Lokale Population:**

Der aktuelle Erhaltungszustand der Offenlandbewohner im Planungsraum ist im Planungsgebiet aufgrund der Landschaftsstruktur und des sehr geringen Wiesenanteils als unterdurchschnittlich einzustufen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr.3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die geplante Nutzung ist keine Schädigung der Artengruppe zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG**

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S.1, 5 BNatSchG**

Es sind keine Störungen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gebüsch- und Heckenbrüter im Siedlungsbereich *(darunter zusammengefasste Arten)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten Art(en) im UG  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Arten dieser Vogelgilde bewohnen mit Hecken und Gebüsch strukturierte Siedlungsbereiche wie sie im näheren Umfeld des Planungsraums vorkommen. Dieser Gilde können z.B. zugerechnet werden: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Kleiber und Zaunkönig.

#### Lokale Population:

Im Planungsgebiet selbst sind geeignete Habitate vorhanden. Auch auf angrenzenden Flächen ist das Habitatangebot insgesamt als gut zu bewerten.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr.3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der vorhandene Gehölzbestand stellt mögliche Bruthabitate dar. Eine Schädigung von Arten dieser ökologischen Gilde tritt jedoch nicht ein, wenn der Bestand nicht während der Brutzeit entfernt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme tritt keine Störung der genannten Artengruppe auf.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S.1, 5 BNatSchG

Das Risiko wird durch die geplanten Abbaumaßnahmen nicht erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz, eine in Bayern gefährdete Art, kann potenziell im Planungsgebiet in geringer Zahl als Brutvogel vorkommen. Er bewohnt neben totholzreichen lichten Laubmischwäldern vor allem Waldränder, Parks und Gärten in Siedlungen. Er brütet in Höhlen, Halbhöhlen und Nischen. Im Umfeld des Planungsgebietes wären die bestehenden Gehölz- und Heckenbestände sowie Bauten und Holzlager als Teillebensraum oder auch als Bruthabitat geeignet.

Es kann aber ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Bebauung Brutplätze der Art durch Gehölzverluste im Geltungsbereich verloren gehen. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Naturraum wird sich somit nicht verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Art wird vom Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

### Feldlerche und andere Bodenbrüter

Die Feldlerche, eine in der Rote Liste Deutschland in Kategorie 3 (gefährdet) geführte Art, kann potenziell im Planungsgebiet vorkommen. Die Feldlerche bewohnt feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger, auch lückenhafter Vegetation und ist oft an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. In der Regel halten Lerchen jedoch gegenüber Hecken und anderen vertikalen Landschaftselementen deutliche Abstände ein, sodass der angrenzende Bereich nicht als vorrangiges Bruthabitat zu betrachten ist.

Der Erhaltungszustand der Art wird durch das flächenmäßig geringe Vorhaben nicht verschlechtert, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

## **6.0 Gutachterliches Fazit**

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV a und IVb der FFH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG v. 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013.

Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist somit für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), geändert am 29.07.2009 und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung, zuletzt geändert 07.08.2013 m. W. v. 15.08.2013, Stand 01.09.2013

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebende Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI.Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.